

auf der Größe der Erbmasse, nicht auf den Verwandtschaftsgraden der Erben. Bei der allgemeinen und bei der beschränkten Erbschaftsteuer findet eine Steigerung des Steuerfußes mit der Entfernung des Verwandtschaftsbeziehungsdes des Erben zum Erblasser und regelmäßig innerhalb der durch die Verwandtschaft gegebenen Kategorien nach der Größe der Erbmasse statt. Zwischen testamentarischer und gesetzlicher Erbfolge wird nicht unterschieden. Die Progression des Steuerfußes rechtfertigt sich sowohl bezüglich des Verwandtschaftsbeziehungsdes wie der Größe der anfallenden Erbschaft aus dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit der die Anfälle betriebsenden Erwerber und deren mehr oder minder engen Beziehungen zum Erblasser. Die Nachbesteuerung der Abkömmlinge und Ehegatten hat zur Folge, daß von der jährlich zur Vererbung gelangenden Gesamterbmasse drei Viertel steuerfrei bleiben. Die Veranlagung der Erbschaftsteuer beruht überall auf einem Deklarationszwang für den Erben, die Erhebung erfolgt hier in Steuerform, doch durch direkten Einzug je nach dem ganzen Steuereinzugsystem des einzelnen Staates.

Zur Ergänzung der Nachlaß- und Erbschaftsteuern sind regelmäßig Schenkungssteuern und Ausgleichungsabgaben auf die Güter der sog. „Toten Hand“ eingeführt. Die höchsten Einnahmen zieht England aus den Erbschaftsteuern. Ihr Gesamtbetrag betriffte sich 1907 bis 1908 auf 19 108 255 Pfund Sterling, wovon 14 496 135 dem Staatsschatz, 4 615 120 den Lokalverwaltungen zufließen. Die Steuern haben sich seit 1894 allmählich erhöht. Nach den für vereinigenden Finanzjahren von 1894 und 1907 sind noch zu unterscheiden die Nachlaßsteuer vom hinterlassenen Vermögen mit 1%, von mehr als 100 Pf. St. bis einschließlich 500 Pf. St. und progressiv steigend bis 10%, für die erste Million und 15%, für den Rest von mehr als 3 000 000 Pf. St. Sie wird von allen Erben, auch den Abkömmlingen und Ehegatten, erhoben. Neben ihr werden vom Seitenerbenden und Nichtverwandten die Vermächtnissteuer (Legacy Duty) und die Erbschaftsteuer (Succession Duty) nach Maßgabe der Erbteile erhoben. Die Vermächtnissteuer betrifft lediglich bewegliches Vermögen, die Erbschaftsteuer trifft das unbewegliche Vermögen und denjenigen sonstigen Erwerb von Todes wegen, auf den die Vermächtnissteuer nicht anwendbar ist. Die beiden Steuern betragen je nach dem Verwandtschaftsgrad 3—10%. Als Zuschlag zur Nachlaßsteuer wird vom nichtamtlich festgesetzten Vermögen eine Nachlaßsteuer von 1% (Settlement Estate Duty) erhoben. Dem Vermögen der „Toten Hand“ wird ein Zuschlag für Einkommensteuer von jährlich 5% vom Einkommen erhoben (Corporation Duty). Die Berechnung des Nachlaßes erfolgt nach den Verkaufspreisen zur Zeit des Todes. In

Frankreich erbringt die Nachlaßsteuer rund 200 Mill. Franken. Sie beträgt nach dem Gesetz vom 28. Febr. 1901, mit Novelle vom 30. März 1902, wonach der Nettobetrag der Erbschaft die Bemessungsgrundlage bildet, aber neben der Progression nach Verwandtschaftsgraden auch eine solche nach der Größe der Erbschaft eingeführt ist, in der direkten Linie für den Bruchteil des Reinanfalls 1% von 1000 bis 2000 Franken, progressiv steigend bis 5%, bei 50 Mill.; sie steigt bei Ehegatten unter gleichen Abstufungen von 3,75 bis 9%, bei Geschwistern von 8,5 bis 12%, bei andern Erben nach der Gradabsteigerigkeit von 10 bis 18,5%. Die Schenkungssteuer ist nach dem gleichen Verwandtschaftsgraden abgestuft (jedoch nicht nach der Größe der Schenkung) und beträgt zwischen 1,7 bis 13,5%. Im Österreich beträgt die Erbschaftsteuer bei Verwandten gradabsteigerig und Ehegatten vom beweglichen Vermögen 1%, von unbeweglichem Vermögen 2%, bei Anfallern an Seitenerbenden bis zum 4. Grad 4 bzw. 5%, in allen andern Fällen 8 bzw. 9%, dazu tritt eine Zuschlagsabgabe von 25% für die Gemeinde. Schenkungen unterliegen im Falle der Beurkundung denselben Sätzen wie die Erbschaft. Im Deutschen Reich ist die Nachlaßsteuer unbesenkt, die Erbschaftsteuer war bis 1906 eine verhältnismäßig wenig ergebnisreiche Steuerquelle. Sie hat 1907 45,05 Mill. M. erbracht, wovon 26,9 Mill. M. dem Reich, der Rest den Einzelstaaten zugefallen ist. Unter den einzelnen Staaten hatten große Verfallsrenten bestanden, die durch das Reichserbschaftsteuergesetz vom 3. Juni 1906 bis auf die Verfallsrenten in der Besteuerung der Kinder und Ehegatten ausgeglichen worden sind. Eine Besteuerung der Abkömmlinge haben nur die Hansestädte und Elsaß-Lothringen. Letzteres hat auch eine Besteuerung der Ehegatten. deren Besteuerung, aber nur bei bereiter Ehe, haben die Hansestädte, Schwarzburg-Sondershausen und Neuchâtel. Nach dem Reichserbschaftsteuergesetz ist Gegenstand der Steuer jeder Erwerb von Todes wegen. Die Steuer beträgt 4%, für leibliche Eltern, voll- und halbblütige Geschwister und deren Abkömmlinge 1. Grades, 6% für Großeltern und sonstige Voreltern, Abkömmlinge 2. Grades von Geschwistern, 8% für Geschwister der Eltern und Verwandte im 2. Grade der Seitenlinie, 10% in den übrigen Fällen. Die Steuer ist progressiv, bei Anfällen über 20 000 M. wird das 1%, solche über 1 Mill. das 2%, solche der regelmäßigen Sätze erhoben, bei Steuerpflichtigen der 1. Klasse beginnt aber die Steigerung erst bei Anfällen über 50 000 M. Von Anfällen an Kirchen, milden Stiftungen, gemeinnützigen Anstalten beträgt die Steuer 5%. Das Gesetz enthält eine erhebliche Zahl von Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen. Befreit der Anfall an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, so tritt Steuerermäßigung ein. Steuerpflichtige Eltern,